

# MITTEILUNGSBLATT

der  
UNIVERSITÄT GRAZ



22. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 20. 12. 2023

12.c Stück

---

## Satzungsteil

### Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Verletzungen der Pflichten zur wissenschaftlichen Integrität

Beschluss des Senats vom 13.12.2023

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# **Satzungsteil**

## **Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Verletzungen der Pflichten zur wissenschaftlichen Integrität**

Beschluss des Senats vom 13.12.2023

### **Kurz: Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

#### **Präambel**

Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis sind unverzichtbare Prämissen wissenschaftlicher Arbeit und Zusammenarbeit zur Erbringung valider Forschungsergebnisse. Diese sind Voraussetzungen für die Reputation von Wissenschaftler:innen und Forschungseinrichtungen, vor allem aber für das Vertrauen, das diesen von Seiten der Gesellschaft, Politik und Wirtschaft entgegengebracht wird. Die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten unterliegt daher in allen Disziplinen allgemeingültigen und fachspezifischen rechtlichen Regelungen und/oder ethischen Normen.

Die Universität trägt Sorge dafür, dass alle wissenschaftlich tätigen Universitätsangehörigen diese Grundsätze kennen und die damit verbundene Verantwortung beachten. In Fällen des Vorwurfs oder erwiesenen Verletzungen der Pflichten zur wissenschaftlichen Integrität ergreift die Universität geeignete Maßnahmen zu einer adäquaten Aufklärung und gegebenenfalls Ahndung des Verstoßes.

Die folgenden Grundsätze ersetzen in keinem Punkt bestehende (allgemeine oder fachspezifische) rechtliche Regelungen und ethische Normen, sondern verankern ergänzend allgemeingültige Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität auf gesamtuniversitärer Ebene und bilden die Grundlage für entsprechende Maßnahmen auf institutioneller Ebene. Die Formulierung des Textes folgt den Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI, Stand 2015, <https://oeawi.at/richtlinien/> „ÖAWI-Richtlinien“) und dem Europäischen Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung, Stand 2018, („ALLEA Richtlinien“, <https://allea.org/code-of-conduct/>).

#### **§ 1. Gute wissenschaftliche Praxis**

Universitätsangehörige gem. § 94, Abs. 1 UG der Universität Graz, sind verpflichtet,

1. lege artis zu arbeiten, d.h. ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und entsprechend dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen sowie Publikationsmedien und wissenschaftliche Veranstaltungen unter Beachtung von Qualitätssicherungsmechanismen auszuwählen.
2. Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen,
3. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner:innen, Mitbewerber:innen und Vorgänger:innen zu wahren,
4. Verletzungen der Pflichten zur wissenschaftlichen Integrität in ihrer eigenen Arbeit und (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) in ihrem Umfeld zu vermeiden und vorzubeugen und
5. Verletzungen der Kennzeichnungspflicht der verwendeten Software und deren Verwendungsart zu vermeiden und
6. die im folgenden beschriebenen Grundsätze zu beachten.

#### **§ 2. Vermittlung und Mitverantwortung in Leitungsfunktionen und in der Lehre**

- (1) Jede:r Leiter:in einer Organisationseinheit und ihrer Akademischen Einheiten trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

- (2) Jede:r Betreuer:in von Nachwuchswissenschaftler:innen (insbesondere im Rahmen der Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen) ist verpflichtet, für die Kenntnisnahme und Einhaltung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu sorgen. Jede:r Universitätslehrer:in ist verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und die Pflichten zur wissenschaftlichen Integrität in der curricularen Ausbildung angemessen zu vermitteln und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

### **§ 3. Sicherung und Aufbewahrung von Daten/Dokumentation und Protokollierung**

Daten, die Grundlage für eine oder mehrere Veröffentlichungen(en) waren, sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen auf haltbaren und gesicherten Speichermedien in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre soweit möglich und zumutbar, aufzubewahren. Sofern es sich um personenbezogene Daten handelt, sind die dem jeweiligen Risiko entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus einzuhalten. Wann immer es die gesetzlichen Bestimmungen und die Ressourcen der Institution zulassen, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, Protokolle des wissenschaftlichen Vorgehens sowie alle weiteren für die betreffende Arbeit relevanten Unterlagen für denselben Zeitraum, aufbewahrt werden.

### **§ 4. Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Wissenschaftliche Publikationen stellen eine Form der Forschungsdokumentation dar. Forschungsergebnisse sind grundsätzlich der Forschungsgemeinschaft zugänglich zu machen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollten nach Möglichkeit mit der wissenschaftlichen Community im Open Access geteilt werden.

(Ko-)Autor:innen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. (Ko-)Autor:innen sind aufgefordert, Aufnahmen bzw. Nichtaufnahmen in die Autor:innenliste und die Reihenfolge der Autor:innen bereits vor der Publikation zu besprechen.

So genannte „Ehrenautor:innenschaften“ sind nicht zulässig. d.h. nur der tatsächliche wesentliche Beitrag zur Entstehung der betreffenden Forschungsarbeit kann eine (Ko-)Autor:innenschaft begründen. Sofern Art und Umfang der zugrunde liegenden Forschungsarbeit bzw. die Anzahl der beitragenden Autor:innen es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag jede:r Autor:in geleistet hat.

Bei der Auswahl von Publikationsmedien (Verlage, Zeitschriften etc.) und von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Konferenzen) ist mit entsprechender Sorgfalt unter Beachtung von qualitätssichernden Mechanismen vorzugehen.

### **§ 5 Verletzungen der Pflichten zur wissenschaftlichen Integrität**

- (1) Verletzungen der Pflichten zur wissenschaftlichen Integrität sind vom wissenschaftlichen Irrtum zu unterscheiden.
- (2) Verletzungen der Pflichten zur wissenschaftlichen Integrität liegen vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen versucht wird.
- (3) Als Verletzungen der Pflichten zur wissenschaftlichen Integrität kommen insbesondere in Betracht:
1. Falschangaben und Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen: Das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung); unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen); das Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen durch die Veröffentlichung in Fake Journals oder die Teilnahme an Fake Conferences oder durch Wiederverwenden einer Originalarbeit oder Textpassagen daraus ohne Hinweis auf die frühere Publikation, wenn dadurch eine falsche Vorstellung von der Neuheit der Arbeit geweckt wird (Autoplagiat oder Selbstplagiat).

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem:r anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: Die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Urheber:innenschaft (Plagiat); die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter:in (Ideendiebstahl); die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor:innen- oder Mitautor:innenschaft; die Verfälschung des Inhalts; die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
  3. Alle Fälle von Ghostwriting, bei welchem Texte von einem:r Dritten ganz oder teilweise für eine:n andere:n (Wissenschaftler:in, Studierende) geschrieben werden und der:die andere diese Arbeit als selbst verfasst bezeichnet bzw. das Ghostwriting verschweigt. Verletzung der Kennzeichnungspflicht der verwendeten Software und deren Verwendungsart.
  4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen).
  5. Beseitigung von Daten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen, disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit oder gegen § 3 der vorliegenden Grundsätze der Universität Graz verstoßen wird.
  6. Unlautere Versuche, die wissenschaftliche Reputation anderer Wissenschaftler:innen, sowie Studierender zu mindern.
  7. Verschweigen von tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikten (z.B. bei Auswahlverfahren, bei der Begutachtung von Forschungsprojekten und Publikationen oder bei Vorliegen von Konkurrenzverhältnissen).
- (4) Eine Mitverantwortung für die Verletzungen der Pflichten zur wissenschaftlichen Integrität kann sich unter anderem ergeben aus: Aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch andere sowie grober Vernachlässigung der Betreuungs- und/oder Aufsichtspflicht.

## **§ 6. Kommission für wissenschaftliche Integrität**

- (1) An der Universität Graz wird eine Kommission für wissenschaftliche Integrität für die Dauer von vier Jahren eingerichtet. Deren Aufgabe ist die Erarbeitung einer Stellungnahme zu vermuteten Fällen der Verletzung der Pflichten zur wissenschaftlichen Integrität durch Personen, die sich zur Zeit der vermutlichen Verletzung in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Universität Graz befunden haben. Andere gesetzliche oder satzungsrechtliche Regelungen in Bezug auf solche Verletzungen bleiben unberührt.
- (2) Die Zusammensetzung der Kommission soll die gesamte Universität repräsentieren. Die Kommission setzt sich aus 4 Vertreter:innen der Personengruppe der Universitätsprofessor:innen gem. § 94 Abs 2 Z 1 UG, 3 Vertreter:innen der Personengruppe der Universitätsdozent:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb gem. § 94 Abs 2 Z 2 UG und 2 Vertreter:innen der Studierenden sowie einer:einem Vertreter:in des allgemeinen Personals der Universität Graz zusammen. Pro Personengruppe ist ein Ersatzmitglied zu nennen. Die Kommission wird vom Senat eingesetzt. Es gilt die Geschäftsordnung des Senats und aller Senatskommissionen der Universität Graz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Kommission wird tätig, wenn sie von einer Person oder durch eine anonyme Meldung zur Klärung eines Verdachtsfalles, der Angehörige der Universität Graz gemäß § 94 Abs 1 UG betrifft, angerufen wird. Der Person, die den Verdachtsfall meldet, werden erforderlichenfalls geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung ihrer Anonymität zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Kommission verrichtet ihre Tätigkeit unter strengster Vertraulichkeit und Einhaltung der dem jeweiligen Risiko der Verarbeitung entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes personenbezogener Daten. Von Meldungen, die die Identität des:der potentiellen Verletzers:in und/oder der meldenden Person offenlegen, wird nach Eingang und Ablage der Meldung eine Kopie erstellt, in der so weit als möglich die direkten Identifikatoren (zB Namen, Matrikelnummer) gelöscht werden und - soweit es der Zweck erlaubt - wird in dieser datenminimierten Version weitergearbeitet.

- (5) Die Kommission untersucht die vermutete Verletzung der wissenschaftlichen Integrität in einem Beweisverfahren unter Wahrung größtmöglicher Vertraulichkeit für alle Beteiligten und unter Einhaltung der Garantien eines unparteilichen und fairen Verfahrens gem. Art. 6 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention). Die Kommission erhebt alle für ihre Prüfung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Beweise: Sie kann Personen befragen, Sachverständige beiziehen, vor Ort und Stelle prüfen und von den zuständigen Organen und Abteilungen der Universität alle einschlägigen Auskünfte einholen. Hält die Kommission den Verdacht als Ergebnis ihrer Prüfung für nicht erwiesen, so sind Maßnahmen zur Rehabilitation der betroffenen Person mit deren Einverständnis zu ergreifen. Hält die Kommission die Verletzung der Pflichten zur wissenschaftlichen Integrität nach Prüfung für erwiesen oder konnte der Verdacht für eine oder mehrere betroffene Personen nicht zufriedenstellend ausgeräumt werden, beschließt die Kommission eine begründete Stellungnahme, und erforderlichenfalls eine Empfehlung, für das gesetzlich oder satzungsrechtlich zuständige Organ. Der Verlauf des Verfahrens vor der Kommission ist schriftlich zu dokumentieren. Unterlagen und Erkenntnisse, die aus dem Verfahren erwachsen, werden dem zur Entscheidung berufenen Organ zur Verfügung gestellt. Die betroffenen Organe haben sich mit der Stellungnahme der Kommission zu befassen.

### **Verhältnis zu anderen Zuständigkeiten und Verfahren**

Dieser Satzungsteil ist Grundlage für die universitätsinterne Prüfung, Klärung, Schlichtung oder Verfolgung von Fällen von Verletzungen der Pflichten zur wissenschaftlichen Integrität. Die hier getroffene Regelung ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. organisationsrechtliche Aufsichtsverfahren, Disziplinarverfahren, arbeits- oder zivilgerichtliche Verfahren, Strafverfahren) und berührt weder die Kompetenzen und Tätigkeiten der dafür zuständigen Organe noch allfällige gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen.

Die Vorsitzende des Senats:  
Ehrke-Rabel